

Zuzahlungsregelung in den Kitas müssen neu verhandelt werden



Das Bundesverwaltungsgericht hat am 26.10.23 geurteilt, dass die aktuell in der RV Tag vereinbarte strikte Obergrenze für die Zuzahlungen von Eltern in Höhe von 90 € nicht rechtmäßig ist.

Die in der RV Tag vereinbarte Zuzahlungsbegrenzung verfolge zwar mit dem Blick auf die gewollte Chancengleichheit für Eltern beim Kita-Zugang einen legitimen Zweck und sei dafür auch „geeignet und erforderlich“. Allerdings sei die strikte Obergrenze ohne Blick auf das pädagogische Konzept des Trägers und die ggf. dafür notwendigen Mittel eine in dieser Form unangemessene Regelung. Damit hat sich das Bundesverwaltungsgericht anders als die Vorinstanzen positioniert, in denen die Klage der Kant-Kitas jeweils abgewiesen wurden.

Der DaKS sieht die Entscheidung mit durchaus etwas gemischten Gefühlen.

Einerseits war die strikte Obergrenze bei den Zuzahlungen nicht unsere Idee, sondern eine politische und seinerzeit nicht hinterfragbare Vorgabe für die damaligen Verhandlungen. Der DaKS hatte in der Anhörung zum damaligen Gesetzesverfahren auch auf die Problematik einer starren Obergrenze und auf die grundsätzlich starke Rechtsstellung von Eltern hingewiesen, die nach §§ 16 und 23 KitaFöG vereinbarte Zuzahlung jederzeit einseitig kündigen können, ohne dass dies den Betreuungsvertrag gefährdet. Die sehr kleinteilige (und unseres Wissens bundesweit einmalige) Berliner Regelung hinsichtlich der Zuzahlungen ist vor diesem Hintergrund insgesamt zu hinterfragen. Auch liegt die vom Bundesverwaltungsgericht betonte Autonomie des Trägers hinsichtlich seines pädagogischen Angebots gerade dem DaKS sehr am Herzen.

Andererseits konnten und können wir auch die Augen nicht davor verschließen, dass Eltern ihre Rechte hinsichtlich der Zuzahlungen nicht immer auch in Anspruch nehmen – sei es aus Unkenntnis, sei es aus der Befürchtung heraus, ihr Kind müsse das dann ausbaden. Gerade in den Jahren der großen Kitaplatzknappheit in Berlin hat die strikte Zuzahlungsregel deshalb aus unserer Sicht auch dazu beigetragen, dass Eltern nicht zu eigentlich ungewollt hohen Zuzahlungen gezwungen werden konnten.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss die Zuzahlungsregelung in der RV Tag neu verhandelt werden. Denn die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Zuzahlungen bestehen ja weiterhin und sind offenbar vom Bundesverwaltungsgericht auch nicht angezweifelt worden. Der DaKS steht für solche Verhandlungen bereit und wird in diese sowohl die Träger- als auch die Elternsicht einbringen. Vor dem Hintergrund einer mittlerweile entspannteren Kitasituation streben wir dabei eine vereinfachte Zuzahlungsregelung an, die Trägerautonomie und Elternentscheidung klug austariert.

Wir haben kein Interesse daran, dass sich der Kita-Zugang über den Geldbeutel der Eltern regelt. Kitaträger haben hier auch einen gesellschaftlichen Auftrag. Andererseits liegt eine besondere Stärke des Kitasystems in seiner Angebots- und Trägervielfalt. Hier könnte bei einem insgesamt ausreichenden Angebot und vor dem Hintergrund der einseitigen Kündigungsmöglichkeit auch toleriert werden, wenn sich Eltern und Kitaträger auf höhere Zuzahlungen für ein besonderes Angebot einigen.

Und nicht zuletzt: Die Qualität eines konkreten Kitaangebots entscheidet sich nicht am Umfang zusätzlicher kostenpflichtiger Angebote. Wir ermutigen Eltern und Kitaträger dazu, hier einen guten gemeinsamen Weg zu finden und ggf. auch gesonderte Angebote zu hinterfragen.

Für die Neuverhandlung der Zuzahlungsregelung in der RV Tag wird das ausformulierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eine wichtige Grundlage bilden. Dies gilt es deshalb abzuwarten. In der Zwischenzeit empfehlen wir allen Beteiligten, die geltenden Zuzahlungen fortzuführen.

Roland Kern
(Sprecher des DaKS)

Berlin, den 27.10.23